

462/J XXI.GP

ANFRAGE**des Abgeordneten Mag. Johann Maier und Genossen
an den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr betreffend
„PKW - Verkauf nach Italien (Selbstimporte) - Immatrikulationsprobleme für
KonsumentInnen“**

Die Verbraucherorganisation „Eurokons“ in Südtirol (Zulassungssamt Bozen) wurde in den letzten Monaten von italienischen VerbraucherInnen mehrfach um Hilfe gebeten, da die italienischen zuständigen Behörden für die Zulassung von Kraftfahrzeugen nicht mehr gewillt waren, in Österreich gekaufte PKW's zu immatrikulieren. Begründet wurde dies mit dem Fehlen der beglaubigten Kopie des österreichischen Zulassungsscheines. Es war nämlich den italienischen KäuferInnen in Österreich der beglaubigte Zulassungsschein nicht ausgehändigt worden. Dieses Problem wurde auch von anderen Zulassungsämtern in Italien bestätigt. Das italienische Verkehrsministerium hat bereits diese Beschwerden an die österreichische Botschaft in Rom weitergeleitet. Dieselben Probleme dürften sich auch in anderen Mitgliedstaaten ergeben.

Auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr wird unter der Rubrik „Privatisierung der Kfz - Zulassung“ u.a. erklärt, dass in Österreich der Zulassungsschein in Zukunft aus zwei Zulassungsbescheinigungen bestehen wird und dass bei der Abmeldung des KFZ beide Bescheinigungen abgegeben werden müssen. Die Rechtslage ist klar: Die Versicherungen sind Gesetzes wegen verpflichtet, den alten Schein oder beide Neuteile des Zulassungsscheines einzuziehen. Sie sind aber gleichzeitig nicht befugt, eine beglaubigte Kopie davon zu erstellen.

Diese Vorgangsweise stellt allerdings für die italienischen KäuferInnen, die aus Österreich einen Gebrauchtwagen importieren möchten, ein besonderes Problem dar: Der österreichische Verkäufer und ehemalige Eigentümer / Halter des KFZ muss beide Teile der Zulassungsbescheinigung bei der Abmeldung des KFZ abgeben und - da für dieses Verfahren nunmehr Versicherungen zuständig sind - kann dem italienischen Käufer keine beglaubigte Kopie des Zulassungsscheines ausgestellt werden. Ohne dieses Dokument kann jedoch ein KFZ nicht ordentlich zugelassen werden.

Die unterzeichnenden Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr folgende Anfrage:

1. Wie sieht das zuständige Bundesministerium dieses Problem?
2. Sind Ihnen diese Probleme bekannt?
3. Wenn ja, aus welchen Mitgliedstaaten der EU?
4. Warum wird den KäuferInnen in anderen Mitgliedsstaaten, laut Artikel 5 der Richtlinie 1999/37 die Zulassungsbestätigung im Original nicht ausgehändigt?
5. Wie wird für die Zukunft sichergestellt werden, dass bei der Abmeldung eines Fahrzeugs bzw. bei einem Verkauf an einen Staatsbürger eines anderen Mitgliedslandes (z.B. Italien) den / der KäuferIn beide Teile der

ausgefolgt werden?

6. Wenn dies nicht möglich sein sollte, an wen müsste sich dann die Zulassungsbehörde in einem anderen Mitgliedsland (z.B. Italien) gem. Abs. 3 der Richtlinie 99/37 wenden?
7. Welche Rolle kommt dabei den Versicherungen zu, die nun in Österreich die Ab - und Anmeldung (Kfz - Zulassung) übernommen haben?
8. Sehen Sie in der derzeitigen Rechtslage einen Widerspruch zur Richtlinie 1999/37?
9. Werden Sie entsprechende gesetzliche Änderungen vorschlagen?
10. Wenn nein, weshalb nicht?
11. Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen um die Selbstimporte durch KäuferInnen bzw. KäuferInnen aus anderen Mitgliedstaaten (z.B. Italien) sicher zu stellen?